

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
12.10.2022**7.34.00 Nr. 1**
Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge**Erster Beschluss
zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor-
und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am #. ### ##### die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019 werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „finden“ fünf Wörter weiter nach links verschoben.
2. In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Spezielle Ordnungen können hierzu auf Module in der jeweils gültigen Fassung anderer Ordnungen verweisen, die von anderen Fachbereichsräten oder vom Präsidium erlassen werden, wenn die Modulbeschreibung die Verwendung im verweisenden Studiengang vorsieht (Abs. 1 Nr. 5) oder der anbietende Fachbereich der Verwendung zugestimmt hat.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Spezielle Ordnung kann die Wiederholbarkeit einer Veranstaltung begrenzen, wenn dies aufgrund knapper Kapazitäten unabdingbar ist; das gilt insbesondere, wenn die Universität zur Durchführung einer Veranstaltung auf die Mitwirkung Dritter angewiesen ist. Mindestens eine Wiederholung muss ermöglicht werden.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

5. Am Ende von § 15 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
6. An § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 2 Satz 2 gilt nur, solange die Veranstaltung wiederholt werden kann (§ 9 Abs. 4).“

7. Eingangs von § 18 Abs. 4 wird das Wort „Während“ durch „Zu Beginn“ ersetzt.

| | | |
|--|---|---------------|
| Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge | 12.10.2022 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. | 7.34.00 Nr. 1 |
|--|---|---------------|

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Sieht die Spezielle Ordnung als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Prüfungswiederholung nach Abs. 2 statt.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

– Am Ende von Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

– Als neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, welches nicht mehr gewechselt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder“

– Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Nach endgültigem Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung kann das Studium nicht weiter fortgesetzt werden; bis zur Exmatrikulation können jedoch Prüfungstermine noch wahrgenommen werden, die nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich gewesen wären.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

10. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

11. Eingangs von § 34 Abs. 1 werden die Worte „Nach bestandener“ durch „Über die bestandene“ ersetzt.

12. § 40 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses treten zum Sommersemester 2022 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.08.2022

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen